



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

229

Nr. 23 / 2. Oktober 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee 230

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband
Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) 230

Allgemeine Vorschrift Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt 231

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
BAB A 9 München - Freimann Umbau der Anschlussstelle Fröttmaning
bei A9_Abschnitt - Station 0,370 Bau-km 0+000 + bis Bau-km 1+160
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2,
Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG 242

Schulwesen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Sprengels für die „Jugendlichen
ohne Ausbildungsplatz (JoA)“ 243

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München 246

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;
Planungsausschuss-Sitzung am 22. Oktober 2020 um 10:30 Uhr 247

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 247

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND TOURISMUSREGION BERCHTESGADEN-KÖNIGSSEE

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2020 (OBABI S. 204) wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt. Der Vorstandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Gemeinde oder des Landkreises sein, die dem Zweckverband angehören. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandsvorsitzenden weiter aus.

(2) Im Falle einer Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, nimmt der 3. Vorsitzende die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden wahr.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, 4. September 2020
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Hannes Rasp
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT (VGI)

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Vom 30. Juli 2020

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) vom 15. März 2011 (OBABI S. 104), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2016 (OBABI 2017 S. 92):

§ 1

In § 3 der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Teilnahme an den Sitzungen des VGI-Rates steht den entsandten Verbandsräten der Aufgabenträger eine Entschädigung entsprechend Absatz 1 zu.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 30. Juli 2020
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft
Region Ingolstadt (VGI)

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT
REGION INGOLSTADT (VGI)

**Allgemeine Vorschrift Verkehrsgemeinschaft Region
Ingolstadt**

Aufgrund § 8a (1) PBefG, Art. 7 (1) und 8 (1) BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (ZV VGI) als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) in der Planungsregion 10 – VGI-Tarif als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre i. S. von Abs. 2, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben (räumlicher Geltungsbereich – Anlage 1). Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(2) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 42 PBefG i. V. m. § 2 Abs. 6 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind (sachlicher Geltungsbereich). Ausgenommen sind Verkehre in den Städten Eichstätt, Neuburg a. d. Donau, Pfaffenhofen a. d. Ilm und Schrobenhausen, bei denen für Fahrgäste, die nicht umsteigen, besondere nur auf diesen Verkehrsmitteln geltende Fahrausweise ausgegeben werden. Diese und die ggf. erhobenen Zuschläge zum VGI-Tarif unterliegen nicht dieser Allgemeinen Vorschrift.

§ 2 Höchsttarif

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweisen den vorgegebenen Höchsttarif nicht zu überschreiten. Der anzuwendende Höchsttarif (www.ZV-VGI.de) wird vom Zweckverband festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Der jeweils gültige Höchsttarif wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Höchsttarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem Zweckverband sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund des Höchsttarifs gemäß § 2 entstehenden finanziellen Nachteile entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden von der von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des Fahrausweises nach dem Höchsttarif (Anlage 2) und dem Preis des jeweils vergleichbaren Fahrausweises (Referenztarif – Anlage 3)
- multipliziert mit der Anzahl der jeweils dem Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeschiedenen Fahrausweise
- Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von -0,3 bei allen Tickets, mit Ausnahme der Zeitkarten für Schüler und Auszubildende mit Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Summen je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich. Für die Gegenüberstellung der Preise der Fahrausweise nach dem Höchsttarif und der Preise der jeweils vergleichbaren Fahrausweise (Referenztarife) ist Anlage 3 maßgeblich. Die Preise der jeweils vergleichbaren Fahrausweise (Referenztarif) werden hierbei jährlich nach dem Warenkorb fortgeschrieben.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:
Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.
- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser Allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

(4) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifaufschlags auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich). Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so kann auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim ZV VGI jeweils bis zum 1. Dezember des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag für das Bewilligungsjahr 2020 kann abweichend von Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinen Vorschrift beim ZV VGI gestellt werden. Dabei werden abweichend zu den nachfolgenden Regelungen als Basis für die Berechnung der Ausgleichsansprüche für den Zeitraum September bis Dezember 2020 die zugeschiedenen Einnahmen des Monats Dezember 2019 verwendet.

(3) Ab dem Bewilligungsjahr 2021 gilt Folgendes: Mit dem Antrag gemäß Absatz 1 reicht das Verkehrsunternehmen folgende Nachweise ein:

Vorjahreswerte der nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeordneten Fahrausweise jeweils für die einzelnen von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise getrennt.

(4) Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Abs. 2) berechnet der ZV VGI den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens und gewährt ihm im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheides monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 5. Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der zugeordneten von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Aufgabenträger die Vorauszahlungen an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

(5) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30. Juni des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgende Nachweise ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeordneten Fahrausweise jeweils für die von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise getrennt.
- Testat eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. eines Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß § 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird Folgendes bestätigt:
 - die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 dieser Allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

(6) Auf Grundlage der vorstehend (Abs. 4) eingereichten Nachweise berechnet der ZV VGI den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 3) ggf. noch zu leistender Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation geregelt (Schlussabrechnung).

§ 5 Prüfungsrechte, Ausschluss

Dem Zweckverband steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Daten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten; dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen hierzu sowie die Richtlinie der Verbundgesellschaft werden ebenfalls im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.

Ingolstadt, 30. Juli 2020
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft
Region Ingolstadt (VGI)

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

Anlage 1

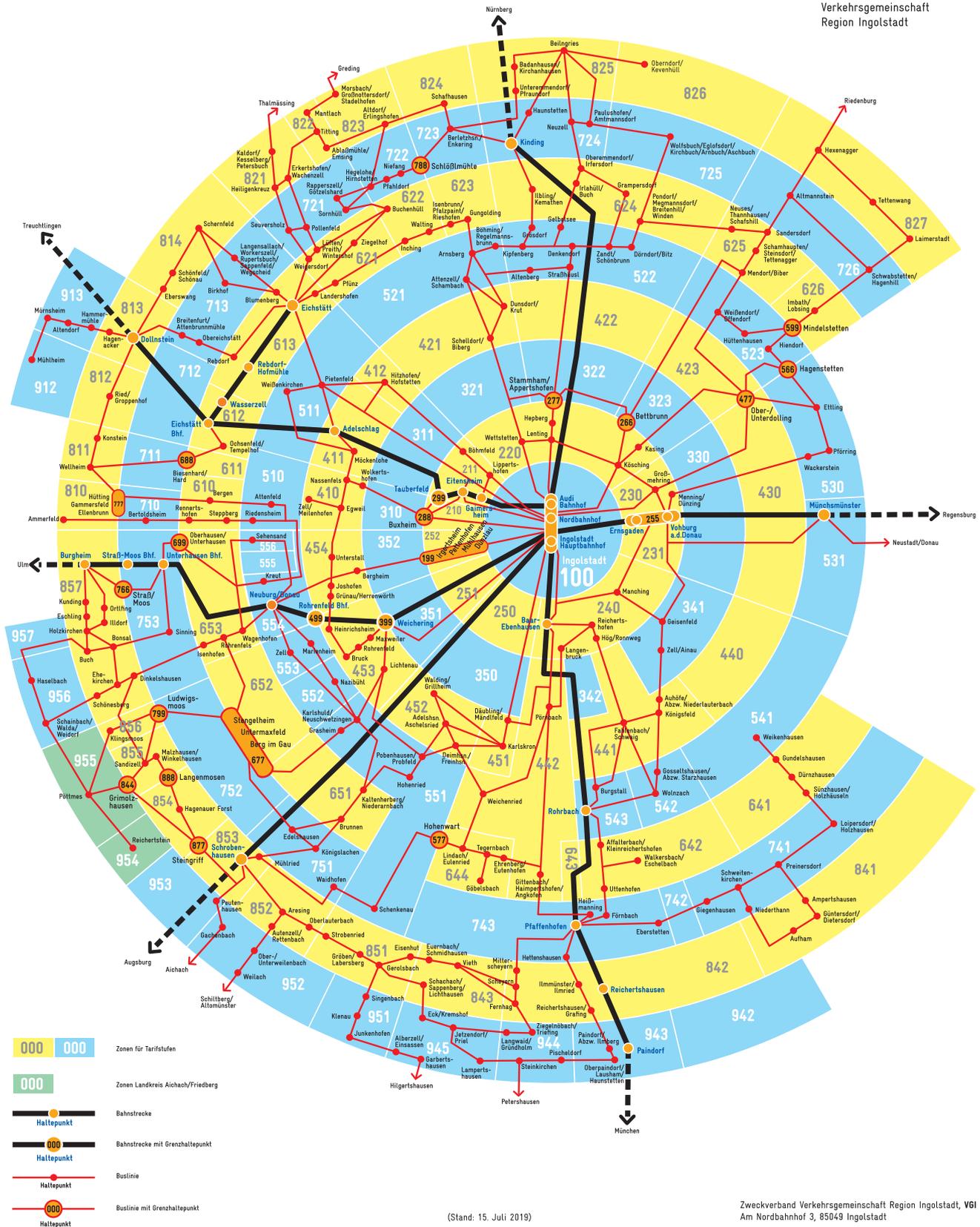
Tarifzonenplan

zum 01. September 2019



VGI

Verkehrsgemeinschaft
Region Ingolstadt



Tarifblatt für Referenztarif Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt zum 1. September 2020

Fahrerverkauf Fahrerscheintart	Fahrpreis je Tarifstufe																					
	Kurz- strecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20	
Kurzstrecke Erwachsene	1,90 €																					
Kurzstrecke Kind	0,90 €																					
Einzelfahrkarte Erwachsene		2,80 €	3,40 €	4,50 €	5,50 €	6,40 €	7,60 €	8,20 €	8,80 €	9,80 €	10,60 €	10,80 €	11,40 €	12,20 €	13,00 €	13,60 €	14,30 €	15,00 €	15,60 €	16,50 €	17,40 €	
Einzelfahrkarte Kind		1,50 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €	3,30 €	3,70 €	4,10 €	4,40 €	4,80 €	5,00 €	5,10 €	5,60 €	5,90 €	6,20 €	6,50 €	6,90 €	7,20 €	7,50 €	7,80 €	8,20 €	
Tageskarte		5,60 €	7,00 €	8,80 €	10,80 €	12,80 €	15,00 €	16,50 €	17,80 €	19,20 €	20,90 €	21,40 €	22,70 €	24,30 €	25,60 €	26,80 €	28,50 €	29,70 €	31,20 €	32,60 €	34,30 €	
Parhastageskarte		3,80 €	4,50 €	5,70 €	6,90 €	8,10 €	9,00 €	10,00 €	10,80 €	11,80 €	12,50 €	13,00 €	14,00 €	14,80 €	15,60 €	16,30 €	17,10 €	17,80 €	18,60 €	19,50 €	20,40 €	
6er-Karte		12,80 €	17,00 €	21,50 €	25,90 €	31,00 €	35,90 €	40,80 €	43,90 €	47,40 €	51,60 €	55,10 €	58,60 €	62,20 €	66,30 €	69,90 €	73,40 €	77,70 €	81,20 €	85,50 €	90,10 €	
6er-Karte Kind		6,40 €	8,20 €	10,50 €	12,80 €	14,60 €	16,60 €	18,40 €	20,20 €	21,80 €	24,10 €	25,70 €	27,50 €	29,00 €	30,70 €	32,50 €	34,00 €	36,30 €	38,10 €	40,20 €	42,50 €	
Monatskarte Erwachsene		59,50 €	78,50 €	102,00 €	121,50 €	144,50 €	168,50 €	187,50 €	204,00 €	224,50 €	243,50 €	251,50 €	269,00 €	287,00 €	305,00 €	322,50 €	340,00 €	354,50 €	367,50 €	385,00 €	404,00 €	
9:00 Uhr-Karte		47,00 €	61,50 €	77,50 €	93,50 €	111,00 €	129,00 €	145,50 €	159,00 €	174,00 €	188,00 €	198,00 €	212,00 €	225,50 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €	
Monatskarte Schüler/Azubi		48,00 €	64,00 €	77,00 €	94,50 €	112,50 €	130,50 €	147,00 €	160,50 €	176,00 €	191,50 €	198,00 €	212,00 €	225,50 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €	
Monatskarte Senioren		51,00 €	67,50 €	86,50 €	103,50 €	122,50 €	142,00 €	160,00 €	174,50 €	190,50 €	206,00 €	217,50 €	233,50 €	249,50 €	265,50 €	281,50 €	297,00 €	310,00 €	323,00 €	339,50 €	356,50 €	
Wochenkarte Erwachsene		22,50 €	27,50 €	33,50 €	38,50 €	48,00 €	53,50 €	60,00 €	66,00 €	71,50 €	76,50 €	77,00 €	82,50 €	87,00 €	91,50 €	95,50 €	101,50 €	106,00 €	110,00 €	115,50 €	121,50 €	
Wochenkarte Schüler/Azubi		20,10 €	22,10 €	26,20 €	29,80 €	37,00 €	42,20 €	48,30 €	51,40 €	56,00 €	60,70 €	63,20 €	65,30 €	68,40 €	71,50 €	76,10 €	79,70 €	83,30 €	86,90 €	91,00 €	96,10 €	
IN-City-Ticket		2,80 €																				
Servicezuschlag Rufbus											1,00 €											

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 399, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt

nur gültig bei Rufbussen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Fahrerverkauf Fahrerscheintart	Fahrpreis je Tarifstufe																					
	Kurz- strecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20	
Gemeindedicket Erwachsene	2,50 €																					
Gemeindedicket Kind	1,20 €																					
Einzelfahrkarte Erwachsene	1,20 €	3,20 €	4,00 €	4,80 €	5,80 €	6,70 €	7,40 €	8,10 €	8,70 €	9,70 €	10,30 €	10,90 €	11,50 €	12,30 €	13,10 €	13,70 €	14,50 €	15,30 €	16,20 €	17,00 €	18,00 €	
Einzelfahrkarte Kind	1,20 €	1,50 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €	3,20 €	3,50 €	3,80 €	4,10 €	4,50 €	4,80 €	5,10 €	5,60 €	5,90 €	6,20 €	6,50 €	6,90 €	7,20 €	7,60 €	8,00 €		
Tageskarte	4,80 €	6,40 €	7,90 €	9,90 €	11,50 €	13,40 €	14,90 €	16,40 €	17,70 €	19,10 €	20,60 €	21,80 €	23,10 €	24,70 €	26,00 €	27,40 €	28,90 €	30,20 €	31,80 €	33,40 €		
Parhastageskarte	8,50 €	17,00 €	21,50 €	25,90 €	31,00 €	35,90 €	40,80 €	43,90 €	47,40 €	51,60 €	55,10 €	58,60 €	62,20 €	66,30 €	69,90 €	73,40 €	77,70 €	81,20 €	85,50 €	90,10 €		
6er-Karte	6,40 €	8,20 €	10,50 €	12,80 €	14,60 €	16,60 €	18,40 €	20,20 €	21,80 €	24,10 €	25,70 €	27,50 €	29,00 €	30,70 €	32,40 €	34,00 €	36,30 €	38,10 €	40,20 €	42,50 €		
Monatskarte Erwachsene	59,50 €	78,50 €	102,00 €	121,50 €	144,50 €	168,50 €	187,50 €	204,00 €	224,50 €	243,50 €	251,50 €	269,00 €	287,00 €	305,00 €	322,50 €	340,00 €	354,50 €	367,50 €	385,00 €	404,00 €		
9:00 Uhr-Karte	47,00 €	61,50 €	77,50 €	93,50 €	111,00 €	129,00 €	145,50 €	159,00 €	174,00 €	188,00 €	198,00 €	212,00 €	225,50 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €		
Monatskarte Schüler/Azubi	48,00 €	64,00 €	77,00 €	94,50 €	112,50 €	130,50 €	147,00 €	160,50 €	176,00 €	191,50 €	198,00 €	212,00 €	225,50 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €		
Monatskarte Senioren	51,00 €	67,50 €	86,50 €	103,50 €	122,50 €	142,00 €	160,00 €	174,50 €	190,50 €	206,00 €	217,50 €	233,50 €	249,50 €	265,50 €	281,50 €	297,00 €	310,00 €	323,00 €	339,50 €	356,50 €		
Wochenkarte Erwachsene	22,50 €	27,50 €	33,50 €	38,50 €	48,00 €	53,50 €	60,00 €	66,00 €	71,50 €	76,50 €	77,00 €	82,50 €	87,00 €	91,50 €	95,50 €	101,50 €	106,00 €	110,00 €	115,50 €	121,50 €		
Wochenkarte Schüler/Azubi	20,10 €	22,10 €	26,20 €	29,80 €	37,00 €	42,20 €	48,30 €	51,40 €	56,00 €	60,70 €	63,20 €	65,30 €	68,40 €	71,50 €	76,10 €	79,70 €	83,30 €	86,90 €	91,00 €	96,10 €		
Jahreskarte	590,50 €	748,00 €	970,00 €	1.159,00 €	1.383,50 €	1.559,00 €	1.797,00 €	1.990,50 €	2.136,00 €	2.319,00 €	2.392,50 €	2.589,00 €	2.729,50 €	2.894,50 €	3.059,00 €	3.223,50 €	3.397,50 €	3.501,50 €	3.672,50 €	3.851,00 €		
DonauCard Senior 9:00 Uhr	467,00 €	622,00 €	784,00 €	945,00 €	1.123,00 €	1.301,00 €	1.468,00 €	1.638,00 €	1.816,00 €	1.971,00 €	2.034,00 €	2.175,00 €	2.320,00 €	2.460,00 €	2.600,00 €	2.750,00 €	2.862,00 €	2.976,00 €	3.122,00 €	3.273,00 €		
Job-Ticket Premium (für 1 Jahr)	502,00 €	636,00 €	728,00 €	863,00 €	1.037,00 €	1.197,00 €	1.348,00 €	1.463,00 €	1.602,00 €	1.739,00 €	1.794,00 €	1.919,00 €	2.047,00 €	2.171,00 €	2.294,00 €	2.427,00 €	2.526,00 €	2.626,00 €	2.750,00 €	2.888,00 €		
Job-Ticket (für 1 Jahr)	384,00 €	486,00 €	631,00 €	755,00 €	899,00 €	1.038,00 €	1.168,00 €	1.268,00 €	1.388,00 €	1.507,00 €	1.555,00 €	1.683,00 €	1.774,00 €	1.881,00 €	1.988,00 €	2.103,00 €	2.189,00 €	2.276,00 €	2.387,00 €	2.503,00 €		
Job-Ticket (für 1/2 Jahr)	266,00 €	337,00 €	437,00 €	522,00 €	622,00 €	718,00 €	788,00 €	809,00 €	878,00 €	916,00 €	944,00 €	1.077,00 €	1.152,00 €	1.228,00 €	1.303,00 €	1.377,00 €	1.456,00 €	1.515,00 €	1.576,00 €	1.653,00 €		
IN-City-Ticket	236,00 €	299,00 €	388,00 €	464,00 €	553,00 €	639,00 €	719,00 €	780,00 €	854,00 €	928,00 €	967,00 €	1.024,00 €	1.092,00 €	1.158,00 €	1.224,00 €	1.294,00 €	1.347,00 €	1.401,00 €	1.469,00 €	1.540,00 €		

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

die Gemeindkarte ist nur gültig in den unter 3.2.12 der Tarifhinweise genannten Gemeindegebieten

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt

Anlage 4

VGI

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt

Anlage 4 zur Allgemeinen Vorschrift**Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung und Anwendung des Warenkorbmodells zwecks Fortschreibung des VGI-Tarifs****Vorbemerkung**

Das nachfolgend beschriebene Warenkorbmodell dient der Fortschreibung des VGI-Tarifs jeweils zum 1. September eines jeden Jahres. Sofern seitens der zuständigen Gremien beschlossen wird, von diesem Termin abzuweichen, so sind die entsprechenden Auswirkungen bei der Festlegung der jeweiligen Tarifierfassung durch eine entsprechende Kürzung oder Verlängerung des Anwendungszeitraums zu berücksichtigen.¹

1. Aufbau des Warenkorbmodells**1.1. Indexbasierte Fortschreibung der Kosten**

Die Kostenstruktur des vorliegenden Warenkorbmodells ist identisch mit der jährlich vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer (LBO) bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen. Dabei werden folgende Kostenarten unterschieden:

- Personalkosten
- Treibstoffkosten
- Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile
- Fahrzeugkosten (Kfz-Steuer, Kfz-Versicherungen, sonstige Kosten)
- Abschreibungen
- Sonstige Kosten

Die Gewichtung dieser Kostenarten (prozentualer Anteil an den Gesamtkosten) ist ebenfalls der jährlich vom LBO bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen zu entnehmen.

1.1.1. Personalkosten

Obwohl die tarifvertraglichen Regelungen im Regionalbus- und Stadtbusverkehr unterschiedlich sind, findet die jährliche prozentuale Erhöhung des Tarifvertrags Nahverkehr Bayern TV-N für alle Unternehmen in Abweichung zum Index-Modell des

¹ Erfolgt die Tarifierfassung beispielsweise bereits zum 1. August, wie es für das Jahr 2021 in Erwägung gezogen wird, so wird die nach Warenkorbmodell berechnete Tarifierfassung für dieses Jahr um ein Zwölftel gekürzt.

LBO einheitlich Anwendung. Die jährliche Entgelterhöhung für den TV-N Bayern kann im Internet unter dem Link www.oeffentlicher-dienst.info/tv-n/by/ abgerufen werden. Ausgangsbasis für den Index ist das Jahr vor dem Jahr der geplanten Tarifierhöhung.

1.1.2. Treibstoffkosten, Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile, Fahrzeugkosten, Abschreibungen

Die Fortschreibung dieser Kostenarten erfolgt auf der Grundlage der Indizes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 und den dort definierten entsprechenden Produktgruppen.

Die Fahrzeugkosten beinhalten die Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung und sonstige Kfz-Kosten (u.a. Zinsen).

1.1.3. Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Verwaltungskosten sowie alle übrigen Kosten, die nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind.

Die jährliche Veränderungsrate ergibt sich aus dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen).

1.2. Zuschlag für Mindereinnahmen von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr

Im nächsten Schritt ist die aufgrund der kostenbasierten Tarifierhöhung entstehende Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG zu ermitteln und in einen Tarifierhöhungszuschlag umzurechnen. Sofern die bundesrechtliche Regelung des § 45a PBefG durch eine landesrechtliche Regelung gemäß § 64a PBefG ersetzt wird, ist der in diesem Abschnitt geregelte Zuschlag im Hinblick auf seine weitere Anwendung zu prüfen.

Aufgrund der kostenbasierten Tarifierhöhungskomponente ergeben sich in der Regel Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr. Nach der Systematik der Ausgleichsberechnung gemäß §45a PBefG i.V. mit den Regelungen der PBefAusgIV resultiert daraus rechnerisch ein um 44 Prozent verminderter Ausgleichsanspruch, sofern nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Sollkostensätze durch den Freistaat Bayern festgesetzt werden, die die Minderung des Ausgleichsanspruchs aufgrund gestiegener Einnahmen ganz oder zum Teil

kompensieren. Im Falle einer Erhöhung der Sollkostensätze ist im Jahr der Erhöhung dieser Sätze die sich daraus ergebende Erhöhung der Sollkosten von der Erhöhung der Einnahmen abzusetzen.

Für die jährliche Tariffortschreibung zum 1. September (oder ab 2021 ggf. zum 1. August) werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des Vorjahres zur Berechnung der Mehreinnahmen in diesem Segment herangezogen.

1.3. Abschlag für Mehreinnahmen aus der Erstattung gemäß §§ 228 ff. SGB IX

Ferner ist durch einen rechnerischen Abschlag zu berücksichtigen, dass aufgrund der Tariffortschreibung (in der Regel Tariferhöhungen) aufgrund indexbasierter Kostenfortschreibungen (vgl. Abschnitt 2.1) sowie dem Zuschlag für eine etwaige Minderung der Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Schwerbehindertenfreifahrt) entstehen, da die Einnahmen aus dem Fahrausweisverkauf als Bemessungsgrundlage für die Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX entsprechend erhöht werden.

Sofern kein Härtefall vorliegt, errechnet sich der Erstattungsanspruch aus den Bruttoeinnahmen aus dem Fahrausweisverkauf und dem vom Freistaat Bayern festgesetzten pauschalen Vom-Hundertsatz, der jährlich (Ende Januar/Anfang Februar) im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben wird. Falls aufgrund von Härtefallnachweisen betriebsindividuelle Schwerbehindertenquotienten nachgewiesen werden, so ist ggf. ein gewogener arithmetischer Mittelwert zu ermitteln und zum Ansatz zu bringen.

Für die jährliche Tariffortschreibung zum 1. September (oder ab 2021 zum 1. August) werden die kassentechnischen Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen aller Art des Vorjahres laut VGI-Datenbank der EAV-Stelle zur Berechnung der Mehreinnahmen in diesem Segment herangezogen.

1.4. Iterative Berechnung der prozentualen Tariffortschreibungsrate

Da sich die einzelnen Tariffortschreibungskomponenten gegenseitig beeinflussen, muss der Gesamtwert der prozentualen Tariffortschreibungsrate in mehreren iterativen Rechenschritten berechnet werden. Im Einzelnen wird auf das im nachfolgenden

Abschnitt dargestellte Beispiel der Tariffortschreibung zum 1. September 2020 verwiesen.

2. Tariffortschreibung zum 1. September 2020

2.1. Ermittlung der kostenbasierten Tariffortschreibungskomponente

Lt. LBO-Sonderexpress-Mitteilung Nr. 11/2020 vom 5. Februar 2020 beträgt der Kostenindex für das Jahr 2019 insgesamt über alle Kostenarten 1,95 Prozent. Wie in Abschnitt 2.1 dargestellt, soll an Stelle des Tarifs des privaten Verkehrsgewerbes der TV-N treten. Nach Anwendung dieser Modifikation errechnet sich eine kostenbasierte Tarifierhöhung von 2,2098 Prozent, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Kostenart	Anteil an Gesamtkosten	Kostenentwicklung in %	Kostenentwicklung in % (gewichtet)
Personalkosten TV-N	54,60%	+2,98%	+1,63%
Treibstoffkosten	14,00%	-1,31%	-0,18%
Reifen, Reparaturen, Ersatzteile	7,00%	+1,87%	+0,13%
Fahrzeugkosten	6,60%	+4,51%	+0,30%
Abschreibungen	14,50%	+2,05%	+0,30%
Sonstige Kosten	3,30%	+1,22%	+0,04%
Summe	100,00%		+2,2098%

2.2. Ermittlung des Zuschlags für Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG

Laut VGI-Verkaufsdatenbank belaufen sich die kassentechnischen Einnahmen im Ausbildungsverkehr auf insgesamt EUR 16.684.808.

Die Mehreinnahmen aufgrund von Kostensteigerungen (vgl. Abschnitt 2.1) betragen unter Berücksichtigung der iterativen Rechenschritte aufgrund der gegenseitigen Beeinflussung der einzelnen Fortschreibungskomponenten EUR 470.065.818.

Die Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr beträgt 44 Prozent der Mehreinnahmen. Es errechnen sich Mindereinnahmen in Höhe von EUR 206.828.

Da der Freistaat Bayern die Sollkostensätze im Jahr 2019 nicht angepasst bzw. erhöht

hat, erfolgt auch keine Kompensation der Mindereinnahmen durch gestiegene Sollkosten.

Bezieht man diese Mindereinnahmen auf die auf das Jahr 2019 entfallenden Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 27.839.847, so ergibt sich ein Zuschlagsatz von 0,7429 Prozent.

2.3. Ermittlung des Abschlags für Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX

Die Gesamteinnahmen (brutto) als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Erstattungsanspruchs gemäß §§ 228 ff. SGB IX betragen EUR 27.839.847. Die Mehreinnahmen aufgrund von Kostensteigerungen und der Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG belaufen sich auf EUR 784.338. Die iterativen Näherungswertberechnungen ergeben einen Abschlag in Höhe von 0,1353 Prozent.

2.4. Zusammenfassendes Ergebnis

Insgesamt errechnet sich auf der Basis des Jahres 2019 eine Tarifierhöhung von 2,8404 Prozent für das Jahr 2020. Die Zusammensetzung der drei Tariffortschreibungskomponenten zeigt folgende Tabelle:

Tariffortschreibungskomponente	Prozentsatz
Kostensteigerung insgesamt gewichtet	+2,2098%
Zuschlag zum Ausgleich von Einnahmeausfällen betreffend die Ausgleichszahlungen	+0,7429%
Prozentualer Abschlag für Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß Kap. 13	-0,1353%
rechnerische Tarifierhöhung 2020 nach Iteration	+2,8174%

3. Umsetzung des Warenkorbergebnisses

Das auf der Basis der Verfahrensbeschreibung in Abschnitt 2 ermittelte Warenkorbergebnis ist im nächsten Schritt umzusetzen und mündet in die neu aufzustellenden Preistabellen für den Höchstarif (Anlage 2 der Allgemeinen Vorschrift) bzw. den Referenztarif (Anlage 3 der Allgemeinen Vorschrift).

Die neuen Fahrpreise werden mit Hilfe eines Excel-Rechenmodells auf der Basis der verkauften Stückzahlen des jeweiligen Vorjahres laut VGI-Verkaufsdatenbank der EAV-Stelle je Fahrscheinart und Tarifstufe unter Berücksichtigung von Rundungsvorschriften je nach Fahrscheinart (glatte 10 Cent, 50 Cent oder 1 Euro) errechnet. Bei der Berechnung ist zwischen Vorverkauf und Fahrerverkauf zu unterscheiden.

VGI

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt

4. Zuständigkeit und zeitlicher Ablauf

Die EAV-Stelle ist für die Ermittlung der Warenkorbergebnisse verantwortlich.

Die EAV-Stelle ermittelt die Warenkorbergebnisse bis zum Ablauf des Monats März des Jahres, für das die Ermittlung der Warenkorbergebnisse benötigt wird. Nach Abschluss der Beratungen und Beschlussfassungen im VGI-Ausschuss und VGI-Rat sowie letztendlich in der Verbandsversammlung des Zweckverbands VGI setzt die EAV-Stelle die Warenkorbergebnisse in die Preistabellen für den Höchsttarif und den Referenztarif um, wodurch es ggf. zu einer jährlichen Aktualisierung der Anlagen 2 und 3 der Allgemeinen Vorschrift kommt.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 9 München - Freimann
Umbau der Anschlussstelle Fröttmaning bei A9_Abschnitt - Station 0,370
Bau-km 0+000 + bis Bau-km 1+160
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 2. Oktober 2020
Aktenzeichen 4354.32_01-3-6**

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für den geplanten Umbau der Ausfahrtsrampe in Fahrtrichtung München an der Anschlussstelle Fröttmaning an der A 9 Landeshauptstadt München zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der reibungslosen und effizienteren Abwicklung des Verkehrs und damit der Verkehrsqualität vorgelegt. Der Umbau erfolgt bestandsorientiert auf einer Länge von ca. 160 m. Der bestehende Fahrstreifen am Knotenpunkt mit der Heidemannstraße für Geradeausfahrer und Linksabbieger wird verlängert, um ausreichend Aufstellfläche zur Verfügung zu stellen und in den Spitzenstunden einen Rückstau auf die A 9 zu verhindern. Die Fahrbahndecke wird erneuert. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In den Planunterlagen, die Bestandteil dieser Entscheidung sind, wurden die Umweltauswirkungen, die durch das geplante Projekt entstehen, ausführlich dargestellt. Die Autobahndirektion Südbayern ist der Auffassung, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen verursacht und daher eine UVP nicht notwendig erscheint. Diese Auffassung vertreten wir aus folgenden Gründen ebenfalls:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft oder das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind hier nicht zu erwarten. Der Standort ist bezüglich der UVP-Schutzgüter unbedenklich. Es handelt sich um eine örtlich begrenzte Maßnahme in einem durch das Verkehrsaufkommen vorbelasteten Bereich, sodass sich die Auswirkungen gegenüber dem Bestand nur unwesentlich verändern. An dem Standort sind keine schützenswerten Nutzungen, keine besonderen natürlichen Ressourcen und auch keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden. Obwohl die Baumaßnahme im Stadtgebiet von München liegt, werden auch

keine städtebaulichen Aspekte berührt. Die überschaubare, kleine Baumaßnahme bewirkt hauptsächlich eine geringe Versiegelung von Boden (0,04 ha) und eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von Schmetterlingen, die nicht dem strengen Artenschutz unterliegen. Durch die geplanten Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft werden aber die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen minimiert und kompensiert. Die Versiegelung wird einerseits durch eine Entsiegelung vor Ort und andererseits durch eine naturschutzfachliche Ersatzfläche direkt südlich des FFH-Gebietes „NSG südlicher der Ismaninger Fischteiche (7736-372)“ und des Vogelschutzgebietes „Ismaninger Speichersee und Fischteiche (7736-471)“ kompensiert.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung verspricht keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2676 eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 28. September 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Sprengels für die „Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz (JoA)“ ROB-4-5204.42.1_1-1-7-1

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBI S. 737), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz wird folgender Sprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA)	alle	Lkr. Altötting	Staatl. Berufsschule Altötting
		Lkr. Berchtesgadener Land	Staatl. Berufsschule Berchtesgadener Land Freilassing
		Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	Staatl. Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen
		Lkr. Dachau	Staatl. Berufsschule Dachau
		Lkr. Eichstätt	Staatl. Berufsschule Eichstätt
		Lkr. Erding	Dr.-Herbert-Weinberger-Schule Staatl. Berufsschule Erding
		Lkr. Freising	Staatl. Berufsschule Freising
		Lkr. Fürstenfeldbruck	Staatl. Berufsschule Fürstenfeldbruck
		Lkr. Garmisch-Partenkirchen	Staatl. Berufsschule Garmisch-Partenkirchen
		Kfr. St. Ingolstadt	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt Leo-von-Klenze-Schule Staatl. Berufsschule II Ingolstadt
		Lkr. Landsberg am Lech	Staatl. Berufsschule Landsberg am Lech
		Lkr. Miesbach	Staatl. Berufsschule Miesbach
		Lkr. Mühldorf a. Inn	Staatl. Berufsschule I Mühldorf a. Inn Staatl. Berufsschule II Mühldorf a. Inn
Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA)	alle	Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Staatl. Berufsschule Neuburg a. d. Donau
		Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule Pfaffenhofen a. d. Ilm

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
		Lkr. Rosenheim	Staatl. Berufsschule Bad Aibling
		Kfr. St. Rosenheim	Staatl. Berufsschule I Rosenheim
			Staatl. Berufsschule II Rosenheim
			Staatl. Berufsschule Wasserburg
		Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Starnberg
		Lkr. Traunstein	Staatl. Berufsschule I Traunstein
		Staatl. Berufsschule II Traunstein	
		Staatl. Berufsschule III Traunstein	
		Lkr. Weilheim-Schongau	Staatl. Berufsschule Schongau
			Staatl. Berufsschule Weilheim
		LHSt. München	Städt. Berufsschulen München

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Berufsvorbereitungsjahr – schulisch (BVJ/s)	alle	Lkr. München	Städt. Berufsschulen München
JoA – sonstige			
JoA – Teiln. an Lehrgängen der AV			
Berufsintegrationsjahr – kooperativ (ESF-gefördert) (BIJ/k (ESF))			
Berufsvorbereitungsjahr – kooperativ (BVJ/k)			
Berufsvorbereitungsjahr Neustart – kooperativ (BVJ-Neustart)			
Praktikanten (EQ-Maßnahme)			
Praktikanten (EQ-Maßnahme) - Klasse			
Praktikanten (EQ-Maßnahme) - Klasse – Metalltechnik			
Praktikanten (EQ-Maßnahme) - Klasse – Verkäufer/Kauf- mann im Einzelhandel			

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Berufsintegrationsklasse – kooperativ 2. Jahr (BIK)	alle	Lkr. München	Staatl. Berufsschule München-Land
Berufsintegrationsvorklasse – kooperativ 1. Jahr (BIK/V)			
Deutschklassen an Berufsschulen (DK-BS)			
Berufsintegrationsvorklasse – schulisch 1. Jahr (BIK/Vs)			
Berufsintegrationsklasse – schulisch 2. Jahr (BIK/s)			

§ 2

Die Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz haben ab dem Schuljahr 2020/2021 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Sprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

München, 8. September 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

§ 2

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Vom 21. September 2020 ROB-4-5103.44_15-1-3-3München, 21. September 2020
Regierung von Oberbayern

Aufgrund von Art. 26, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtet S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBI S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

Maria Els
Regierungspräsidentin

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 15. März 2013 (OBABI S.158), zuletzt geändert durch die Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 3. März 2020 (OBABI S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.b) Mittelschule Lochham in Gräfelfing

Der Einzugsbereich der Mittelschule Lochham in Gräfelfing umfasst das Gebiet der Gemeinden Gräfelfing, Neuried und Planegg.

Die Paul-Hey-Mittelschule Gauting, die Mittelschule Lochham in Gräfelfing, die Mittelschule Starnberg und die Mittelschule Tutzing bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Paul-Hey-Mittelschule Gauting, der Mittelschule Lochham in Gräfelfing, der Mittelschule Starnberg und der Mittelschule Tutzing umfasst das Gebiet der Stadt Starnberg, der Gemeinden Berg ohne den Gemeindeteil Höhenrain, Bernried am Starnberger See (Lkr. Weilheim-Schongau) ohne den Gemeindeteil Gallafilz, Feldafing, Gauting, Gräfelfing, Krailling, Neuried, Planegg, Pöcking ohne den Gemeindeteil Seewiesen, Tutzing, sowie das gemeindefreie Gebiet Starnberger See und die Gebäude des ehemaligen Luftschutzwarnamtes X im Gemeindeteil Kerschlach der Gemeinde Pähl (Lkr. Weilheim-Schongau).

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 22. Oktober 2020, 10:30 Uhr, findet die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Besprechungsraum Zimmer-Nr. 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1 Raumordnungsverfahren für den geplanten Flutpolder Großmehring; Gemeinde Großmehring, Landkreis Eichstätt, Markt Manching, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
- TOP 2 Änderung des Regionalplanes Ingolstadt Neugliederung – Beschlussfassung –
- TOP 3 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Kapitel A IV – Zentrale Orte
- TOP 4 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus Bodenschätze – Rohstoffe
- TOP 5 Jahresrechnung
- TOP 6 Verschiedenes

Lenting, 28. September 2020
Planungsverband Region Ingolstadt

Albert Gürtner
Landrat und Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlagsgruppe W. Kohlhammer GmbH

Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste
Kommentierung der VO (EG) 1370/2007 inkl. VO (EU) 2016/2338

2., aktualisierte Auflage. 2020. 198 Seiten. Kart. € 32,-- [D], sFr 38,40, € 32,90 [A] ISBN 978-3-17-038974-8
Recht und Verwaltung

In dem Werk werden die für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste relevanten Vorschriften in praxisorientierter Weise kommentiert. Dabei werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und der Praxis berücksichtigt. Enthalten sind im Einzelnen Kommentierungen der vergabe- und beihilferechtsrelevanten Vorschriften der VO (EG) 1370/2007 in der Fassung der ÄnderungsVO (EU) 2016/2338 sowie die Kommentierung zu § 131 GWB.